



Der Markt Weiler-Simmerberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung
über die Erhebung von Marktgebühren im Markt Weiler-Simmerberg
(Marktgebührensatzung)
vom 24.01.2022

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Wochen-, Krämer-, Kräuter- und Töpfer-, Kunsthandwerker- und Nachtflohmkt des Marktes Weiler-Simmerberg dienen, erhebt der Markt Weiler-Simmerberg Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Wochen-, Krämer-, Kräuter- und Töpfer-, Kunsthandwerker- und Nachtflohmktes benutzt, sei es aufgrund der Zulassung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Für die Inanspruchnahme der Standplätze durch die Beschicker werden folgende Gebühren erhoben:

1. Wochenmarkt

Jahresgebühr	pauschal pro Stand	100,00 €
Halbjahresgebühr	pauschal pro Stand	50,00 €
Vierteljahresgebühr	pauschal pro Stand	25,00 €
Tagesgebühr	pauschal pro Stand	5,00 €

2. Krämermarkt

Standfläche	je lfd. Meter Frontlänge	3,00 €
Platz-Mindestgebühr		10,00 €

3. Kunsthandwerkermarkt

Standfläche	pauschal pro Stand bis 4 m Breite	100,00 €
	jeder weitere Meter zusätzlich	10,00 €
Gemeindestand	pauschal (4 m breit)	135,00 €

4. Kräuter- und Töpfermarkt

Standfläche	pauschal pro Stand bis 4 m Breite	60,00 €
	jeder weitere Meter zusätzlich	10,00 €

5. Nachtflohmart

Standfläche	je lfd. Meter Frontlänge	5,00 €
-------------	--------------------------	--------

§ 4

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zulassung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zulassung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren werden nach Aufforderung zur Zahlung fällig.

§ 5

Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen des Wochen-, Krämer-, Kräuter- und Töpfer-, Kunsthandwerker- und Nachtflohmartkes trotz Zulassung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6

Übergangsregelung

Für das Jahr 2022 wird bei Standplätzen auf dem Wochenmarkt, welche bereits eine Jahresgebühr für den Zeitraum vom 10.04.2021 bis 09.04.2022 entrichtet haben, anstelle der Jahresgebühr nach § 3 Nr. 1 eine Gebühr von 73,00 € pauschal pro Stand erhoben.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt ein Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Marktgebührensatzung vom 23.11.2001 außer Kraft.

Weiler im Allgäu, 24.01.2022

Markt Weiler-Simmerberg

Tobias Paintner
Erster Bürgermeister